



# Satzung

## des Vereins

### Volkschor Dachau e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Volkschor Dachau e.V." und ist seit dem 13.05.1982 im Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Dachau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs ohne weltanschauliche, parteiliche und konfessionelle Bindung. Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben wird die musikalische Qualität sowohl der einzelnen Mitglieder wie auch des Chores insgesamt gefördert und ein Repertoire erarbeitet. Von Zeit zu Zeit präsentiert der Chor die Ergebnisse der Probenarbeit in Konzerten oder anderen musikalischen Veranstaltungen und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Verein zufließenden Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Vereinszwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Chorsänger keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Vor jedem Beschluss über eine Änderung der Satzung ist der Entwurf der Neufassung beim zuständigen Registergericht und Finanzamt vorzulegen.

#### § 3 Mitgliedschaft

##### 1. Mitgliedsarten

###### a) aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jede begabte Person sein. Aktive Mitglieder erscheinen regelmäßig zu den Chorproben oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.

###### b) fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne sich regelmäßig an den Chorproben zu beteiligen.

###### c) Ehrenmitglieder

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

##### 2. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Wohnsitz schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, die kulturellen und gesanglichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet zum regelmäßigen Besuch der Chorproben und zur Mitwirkung bei Aufführungen.

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

#### **a) Tod**

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

#### **b) freiwilligen Austritt**

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

#### **c) Ausschluss**

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- Nichtzahlung von Beiträgen nach zweimaliger vorhergegangener Mahnung

## **§ 4 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

#### **a) die Mitgliederversammlung**

#### **b) der Vorstand**

### **1. Mitgliederversammlung**

#### **a) Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Geschäftsjahr im ersten Quartal durch den Vorstand einzuberufen, und zwar schriftlich (auch per E-Mail gegen Empfangsbestätigung) mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

#### **b) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme eines Beschlusses über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins, die eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erfordern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **c) Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ( $\frac{3}{4}$  Mehrheit)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ( $\frac{3}{4}$  Mehrheit)

### **d) Anträge**

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

### **e) Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens  $\frac{1}{5}$  aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **2. Vorstand**

### **a) Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat, gebildet aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins
- c) dem Chorleiter

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenführer
- d) der Schriftführer

Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

### **b) gesetzliche Vertretung**

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird im Innenverhältnis insoweit beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als dem 15-fachen eines Mitgliedsbeitrages für aktive Mitglieder für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins von mindestens 2 Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes zu unterzeichnen sind.

#### **c) Geschäftsführung**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind, und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 5 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam berechnete Liquidatoren. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen fließt an die Stadt Dachau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Dachau, den 18.01.2008